

Bab Emg.
 mmar 1917
 Blattfahenden
 erfischene.
 orfand.
 fungen
 uktion
 ie auch für
 rger und
 r.
 owie
 a Lager.
 ern,
 Kaserne.
 1868
 heit!
 in
 az vorzüg-
 isen.
 ael.
 1476
 dt.
 eite geeignet
 1476
 t, Diez.

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile ober deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 60 Pfg.	Ausgabezeiten: In Diez: Rosenstraße 55. In Gms: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Gms und Diez.
--	---	---

Nr. 11

Diez, Samstag den 13. Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916. (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Ueberschrift erhält folgende Fassung:
Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung:
Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihr gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.
Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.
3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter“ ersetzt durch „und fünf weitere Vertreter“.
4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt:
Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

6. Es wird folgender § 9a eingefügt:

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung:

Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Ueberlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingeschaltet:

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausfertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

9. Es wird folgender § 11a eingefügt:

Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheintregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung:

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

11. Im § 18 treten an die Stelle der Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 13“
die Worte

„Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13“.

12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte

„Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13“

die Worte

„Vorschriften der §§ 7, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1, Satz 2 und § 13“
und im Abs. 3 an die Stelle der Worte

„gegen § 7“

die Worte

„gegen 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a“.

13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt:

5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strichwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Fortsetzung folgt.

J.-Nr. II. 263.

Diez, den 11. Januar 1917.

Vetr. Feststellung der zur Frühjahrsbestellung erforderlichen Arbeitskräfte

Diejenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 5. Januar 1917, J.-Nr. II. 165, betr. Feststellung, ob die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte einschl. der Kriegsgefangenen ausreichen werden, um die Frühjahrsbestellungsarbeiten ordnungsmäßig ausführen zu können, im Rückstande sind, werden um umgehende, evtl. telephonische oder telegraphische Erledigung ersucht.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Tubertstadt.

I. 31.

Diez, den 10. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Zeichnung des etwa angeordneten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1900, I. 5341, Kreisblatt Nr. 133, in Erinnerung.

Das Versichertenamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Stimmermann

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid. Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 645, 778 und 1916, S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4. Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalstichstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5. Besondere Veränderungs- und Verfügungs- erlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt des Kriegsamtes, Kriegsministerium, Sektion II. 4, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7. Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 Kilogramm übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamte mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Str. 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Vorratsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . (in Kilogr.),
2. Bestand am (Stichtag) . . . , geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 12. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee-corps.

J.-Nr. I. 19. Diez, den 9. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen in § 1 Ziffer III, letzter Absatz der Feuerlöschpolizei-Verordnung vom 30. 4. 06 die Ortspolizeibehörden im Verein mit den Ortsbrandmeistern bezw. deren Stellvertretern alljährlich im Monat Januar eine Liste der gemäß § 1 am angegebenen Orte zum Feuerwehrdienste verpflichteten Personen aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zwei Wochen offen zu legen haben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Bimmermann.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vereinbarungen über Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit beim Handel mit Klee- und Grassamen.

In einer Sitzung der „Offiziellen Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien“, die am 12. Dezember 1916 im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

stattgefunden hat, sind nachstehende Wertzahlen für Reinheit und Keimfähigkeit zu den bereits bekanntgegebenen Höchstpreisen für Klee- und Grassamen festgesetzt worden.

	Reinheit	Keimfähigkeit	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchsteinkaufspreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchsteinkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Serradella	90	70	55,—	49,—	44,—	40,—
2. Rotklee, seidfrei, mitteleuropäisch	92	80	190,—	178,—	170,—	162,—
3. Weißklee, seidfrei	90*)	80	156,—	146,—	138,—	132,—
4. Schwedisch-Klee, seidfrei	88**)	65	166,—	156,—	148,—	142,—
5. Gelbklee, enthülst, seidfrei	92	70	78,—	70,—	65,—	60,—
6. Inlarnatklee, seidfrei	92	80	90,—	82,—	75,—	70,—
7. Luzerne, seidfrei, überjährig						
asiatische	92	70	120,—	112,—	105,—	97,—
europäische	92	70	155,—	147,—	140,—	132,—
8. Wundklee	80	70	150,—	140,—	132,—	126,—
9. Gparfette	95	70	58,—	52,—	47,—	43,—
10. Engl. Raygras	75	75	110,—	100,—	92,—	86,—
11. Ital. Raygras	85	80	110,—	100,—	92,—	86,—
12. Westermoldisches Raygras	90	70	88,—	80,—	74,—	70,—
13. Wiefenschwingel	80	70	115,—	105,—	97,—	91,—
14. Timothe, seidfrei	90	70	82,—	75,—	70,—	65,—
15. Anaulgras	75	80	80,—	72,—	65,—	60,—
16. Schaffschwingel	70	70	37,—	32,—	28,—	25,—

Bei den Kleearten sind die harten Körner in den Keimzahlen ganz mitgerechnet.

Die Erfüllung der oben genannten Reinheitsziffern genügt nicht unbedingt, um den Begriff „Gute Qualität“

zu erfüllen; es kommt hierzu auch auf die Art des Besages an, und es muß auch, abgesehen von der ziffernmäßigen Reinheit, die Ware der handelsüblichen Anschauung von guter Qualität entsprechen.

*) Einschließlich 10 v. H. Schwedisch-Klee. **) Einschließlich 10 v. H. Weißklee.

Berlin, den 28. Dezember 1916.

Nichtamtlicher Teil.

Kleine Chronik.

* Gymnasiafisten als Schwindler. In Schöneberg bei Berlin haben seit einiger Zeit Quittungschwindler zahlreiche Betrügerdeien verübt. Sie legten Hauswirten und Pfortnern Quittungen, die von bekannten Firmen auf einen Mieter des betreffenden Hauses ausgestellt waren, vor und veranlaßten den Wirt oder den Hausverwalter, den kleinen Betrag für den angeblich abweisenden Mieter zu verauslagten. Später stellte es sich heraus, daß die Quittungen gefälscht waren. Jetzt ist es der Polizei gelungen, die Schwindler zu ermitteln und festzunehmen. Es sind Gymnasiafisten im Alter von 14 bis 17 Jahren, die sich zur Ausführung der Schwindleien zusammengetan hatten. Sie hatten sich Quittungsformulare anfertigen lassen und sich auch Firmenstempel zu verschaffen gewünscht.

* Ein Tunnel unter dem Bosphorus. Der Mitteleuropäischen Handelsunion wurden Pläne zu einer Untertunnelung des Bosphorus vorgelegt. Eine Verwirklichung der großartigen Pläne, die schon fachmännisch gesichtet wurden, würde die Schaffung eines trockenen Verbindungsweges zwischen Asien und Europa und zwar auf der wichtigsten Verkehrsstraße bedeuten. Der Bosphorus hat an der in Frage kommenden Stelle eine Breite von 600 Metern und eine Tiefe von 120 Metern.

* Versicherung von Diamanten durch Handels-Tauchboote. Im holländischen Diamantenhandel macht sich seit einiger Zeit ein recht lebhafter Geschäftsverkehr bemerkbar, infolge der Tatsache, daß sich eine Vereinigung von Versicherern bereit erklärt hat, eine Sendung geschliffener Diamanten im Betrage von mindestens einer Million Mark zu versichern und durch Handels-Unterseeboote nach Amerika zu schicken.

* Ueber hundert deutsche Kriegszeitungen. Nach den jüngsten Zusammenstellungen erscheinen 49 Kriegszeitungen von Soldaten für Soldaten, 13, die für Besatzungstruppen und zum Teil auch für die Bevölkerung bestimmt sind, 15 lediglich für die Bewohner der besetzten Gebiete, 11 Gefangenenzeitungen, 7 Lazarettzeitungen und eine große Anzahl von Zeitungen, die in der Heimat für die Feldtruppen geschaffen worden sind.

Anzeigen.

Eine gute frischemilchende

Ruh mit Kalb

zu verkaufen.
1471)

Karl Horbach, Kemmenau.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.